

**Inhaltsangabe**

- 90. Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2003 mit Anlagen S. 186
- 91. 5. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig; Inkrafttreten S. 187
- 92. Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der 1. Änderung des Umlegungsplanes Wb 14 (Klütschpfad) S. 190
- 93. Umlegung Bornheim Wb 14 (Klütschpfad); Bekanntmachung 2. Änderung des Umlegungsplanes Bornheim Wb 14 (Klütschpfad) S. 191
- 94. RSAG Pressemitteilung betr. beim Einkauf verbrauchte Energie zurückbringen S. 192
- 95. Bekanntmachung über den Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) für den Neubau des Haltepunktes „Bornheim-Rathaus“ der Stadtbahnlinie 18 durch die HGK AG S. 193  
hier: Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses
- 96. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 11. Änderung in der Ortschaft Widdig, Änderung und vorgezogene Bürgerbeteiligung S. 195
- 97. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 11. Änderung in der Ortschaft Widdig; öffentliche Auslegung S. 197

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.stadtverwaltung-bornheim.de](http://www.stadtverwaltung-bornheim.de) abgerufen werden.

**Bekanntgabe**  
**der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2003**  
**mit Anlagen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2003 liegt mit allen Anlagen vom 04.11.2002 bis einschließlich 12.11.2002 während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Zimmer 454, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, öffentlich zur Einsicht aus.

Die Dienststunden sind  
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, und zwar bis einschließlich 21.11.2002 beim Bürgermeister der Stadt Bornheim - Fachbereich 3 -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bornheim, 31.10.2002



(Henseler)  
Bürgermeister

31. 5. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig; Inkrafttreten

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 07.03.2002 beschlossene 5. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig ist der Bezirksregierung in Köln am 11.04.2002 gemäß § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 28.06.2002 die 5. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig genehmigt.

Die 5. Änderung betrifft einen Bereich östlich des Meuserweges.

Die 5. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

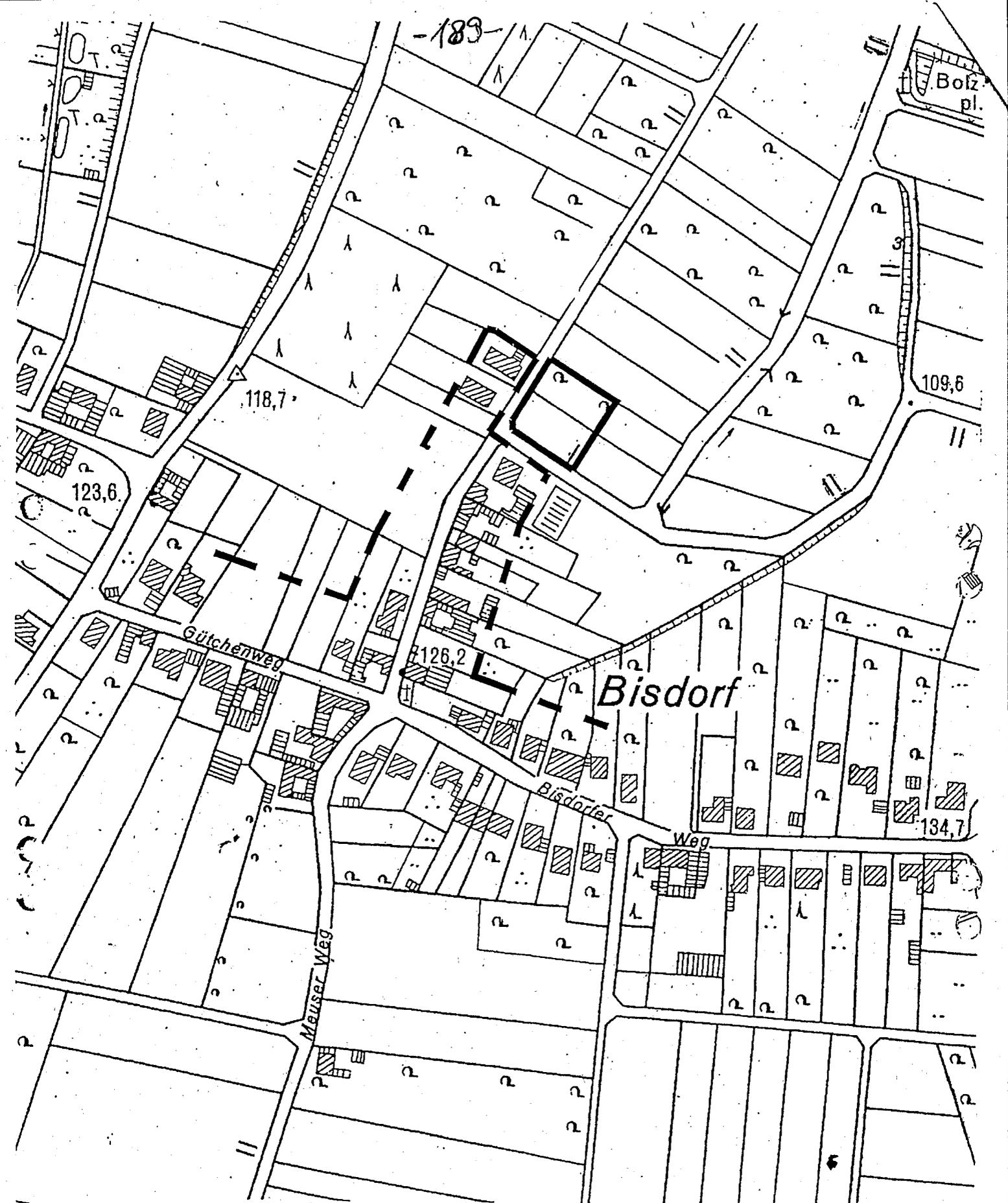
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 17.10.2002



Bürgermeister



--- Grenze des im Zusammenhang  
 bebauten Ortsteils Brenig

— Grenze des Geltungsbereiches  
 der 5. Änderung

92.

## Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

### Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der 1. Änderung des Umlegungsplanes Wb 14 (Klütschpfad)

Gemäß §71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass die 1. Änderung des Umlegungsplanes Wb 14 am 24.10.2002 unanfechtbar geworden ist. Die 1. Änderung des Umlegungsplanes Wb 14 betrifft die Ordnungsnummer 52.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtsänderungen werden am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam. Gleichzeitig werden die Geldleistungen gem. §64 BauGB fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird vom Umlegungsausschuss veranlasst.

Die Unanfechtbarkeit gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt **sechs Wochen**. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Unanfechtbarkeit der 1. Änderung des Umlegungsplanes bekannt gegeben wird.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln. Der Antrag ist schriftlich bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Verschulden eines von den Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Betroffenen zugerechnet.

Bornheim, den 24. 10. 02

  
Der Vorsitzende

Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

Umlegung Bornheim Wb 14 (Klütschpfad)

Bekanntmachung

2. Änderung des Umlegungsplanes Bornheim Wb 14 (Klütschpfad)

Gemäß § 73 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl I, S. 2141) hat der Umlegungsausschuss bei der Stadt Bornheim am 07.10.2002 die 2. Änderung des Umlegungsplanes für das Umlegungsgebiet des Bebauungsplanes Bornheim Wb 14 der Stadt Bornheim beschlossen.

Von der Änderung betroffen sind die Ordnungsnummern 1 und 21.

Der Umlegungsplan (2. Änderung) besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis zu den Ordnungsnummern 1 und 21.

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs.2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Gemäß §69 BauGB kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den geänderten Umlegungsplan bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer Nr. 409 während der Besuchszeiten für Offenlagen

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen.

Den Beteiligten der Ordnungsnummern 1 und 21 wird gemäß § 70 BauGB, Abs. 1, Satz 1, ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Bornheim, den 24. 10. 02



Der Vorsitzende



# Presse-Service

Aktuelles aus der Abfallwirtschaft

---

30.10.2002

## Pressemitteilung

### **Beim Einkauf verbrauchte Energie zurückbringen RSAG informiert übers Entsorgen von Batterien**

Radios, Fotoapparate und auch Spielzeug: Vieles läuft heutzutage mit Batterien oder Akkus. Doch wohin mit den kleinen Energiequellen, wenn sie ausgepowert sind? In der Mülltonne haben Batterien auf keine Fälle etwas zu suchen. Aufgrund ihrer Zusammensetzung gehören sie mit zu den Schadstoffen. Am einfachsten die leeren Kraftspender zur Verkaufsstelle zurückbringen, ist die Empfehlung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG). Die Läden sind zur Rücknahme verpflichtet und sorgen für eine umweltfreundliche Entsorgung.

Manch einem sind sicherlich schon die grünen Kunststoffboxen in einem Warenhaus oder Supermarkt aufgefallen. Das sind die deutschlandweit einheitlichen Batterie-Sammelboxen, über die jeder seine verbrauchten Energiebündel wieder loswerden kann. Dass die Boxen im Handel an vielen Ecken zu finden sind, ist eigentlich nicht weiter verwunderlich, denn wer Batterien verkauft, muss diese auch zurücknehmen. Und zwar gratis. Die Rücknahme vor Ort ist allerdings auf solche Altbatterien beschränkt, die sich auch im Sortiment des Händlers finden. Das ist seit einigen Jahren gesetzlich so vorgeschrieben. Überdies sind die Geschäfte verpflichtet, deutlich in ihrem Laden auf die Rückgabemöglichkeit hinzuweisen.

Und noch etwas ist neu bei diesen Regelungen: Auch der Kunde unterliegt einer Verpflichtung. Er darf seine verbrauchten Batterien und Akkus nicht einfach in die Mülltonne wandern lassen, sondern muss sie zum Schutz der Umwelt bei einer offiziellen Rücknahmestelle abgeben. Neben dem Supermarkt um die Ecke bietet auch die RSAG verschiedene Entsorgungsmöglichkeiten für Privathaushalte: die Annahmestellen für Schadstoffe an den Umladestationen in Troisdorf-Friedrichs-Wilhelms-Hütte und in Swisttal-Miel sowie das Umweltmobil. Der rollende Schadstoff-LKW steuert alle 19 Orte des Rhein-Sieg-Kreises einmal monatlich an. Für denjenigen, der es besonders bequem haben möchte, empfiehlt die RSAG, verbrauchte Batterien einfach beim nächsten Einkauf mit ins Geschäft zu nehmen und dort abzugeben.

Stadt Bornheim

## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren

Auf Antrag der Häfen- und Güterverkehr Köln AG (HGK AG) hat die Bezirksregierung Köln mit Beschluss vom 25. Oktober 2002 folgenden Plan mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt:

Der Plan der HGK AG, im Nachfolgenden Antragstellerin genannt, zum „Neubau des Haltepunktes „Bornheim-Rathaus“ der Stadtbahnlinie 18 wird nach § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) mit den unter A. I. 6 genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Die planfestgestellten Anlagen sind unter A.I.3 benannt.

Durch diesen Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Anträge zu Inhalt und Umfang der Planunterlagen werden – bezogen auf den Gegenstand dieses Beschlusses – zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden bzw. ihnen mit diesem Beschluss entsprochen wurde oder sie sich anderweitig erledigt haben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder auf sonstige Weise zugestellt wurde.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 19.11. – 02.12.2002 einschließlich bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim; Zimmer 408, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	08.00 – 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss für die Betroffenen als zugestellt.

Bornheim, den 31.10.2002



(Henseler)

Bürgermeister

- 195 -

96.

Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 11. Änderung in der Ortschaft Widdig,  
Änderung und vorgezogene Bürgerbeteiligung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 06.10.1993 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim zu ändern (11. Änderung).

Die 11. Änderung hat folgenden Inhalt:

Für die unbebauten Grundstücke zwischen Karolingerstraße, St.-Georg-Straße und Lichtweg Darstellung von Wohnbaufläche statt Fläche für die Landwirtschaft.

Am 30.10.2002 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim, für den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger an der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht erfolgt in der Zeit

**vom 12.11.2002 bis 10.12.2002 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstags	14.00 - 17.30.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Bornheim, den 31.10.2002

  
Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim hat am 30.10.2002 beschlossen, den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung BauGB öffentlich auszulegen.

Die 11. Änderung hat folgenden Inhalt:

Für die unbebauten Grundstücke zwischen Karolingerstraße, St.-Georg-Straße und Lichtweg Darstellung von Wohnbaufläche statt Fläche für die Landwirtschaft.

Die Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht erfolgt in der Zeit

**vom 11.12.2002 bis 13.01.2003 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 31.10.2002

  
Bürgermeister

